

2339 065

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB §§ 823, 832

Rechtssatz: 1. Hat ein Stiefvater keine Aufsichtspflicht über den in der Familie aufwachsenden minderjährigen Stiefsohn gemäß § 832 Abs 1 und 2 BGB, so kann er doch als Haushaltungsvorstand und auf Grund seiner Stellung in der Familie verpflichtet sein, gegen mögliche Gefährdungen Dritter durch den Stiefsohn Schutzmassnahmen zu treffen. Die Unterlassung des Eingreifens kann ihn nach § 823 BGB schadensersatzpflichtig machen.

2. Nimmt der Stiefvater an Schießübungen des elfjährigen Stiefsohns teil, so ergibt sich für ihn die Pflicht, durch Sicherstellung der Schußwaffe ein unbeaufsichtigtes Schießen des Stiefsohns zu verhindern, auch aus dem Gesichtspunkte des vorangegangenen Falls.

Aktenzeichen: VI ZR 169/52

Urteil des BGH vom 16. Dezember 1953

OLG Schleswig

Verköndet
am 16. Dezember 1953
M a l e s s a , Ju-
stizassistent als Ur-
kundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des minderjährigen Günther K [REDACTED], geboren am [REDACTED]
1940, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den Trecker-
führer August K [REDACTED] in T [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. des Malermeisters Friedrich J [REDACTED] in M [REDACTED],
Streithelfers in der 1. Instanz,

- Prozeßbevollmächtigter in 1. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in B [REDACTED] -

g e g e n

1. den minderjährigen Schüler Ortwin B [REDACTED], geboren am [REDACTED]
1959, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die
Ehefrau Olga B [REDACTED] in M [REDACTED] als Vormund,

Beklagten,

2. die Ehefrau Olga B [REDACTED] in M [REDACTED],
3. den Tischlermeister Heinrich V [REDACTED] in M [REDACTED],
4. den Arbeiter Ernst B [REDACTED] in M [REDACTED],

zu 2) bis 4) Beklagten und Berufungskläger,
zu 4) Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 4) und Revisionsbe-
klagten: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Dezember 1953 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Kaul

für Recht erkennt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des

60

2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. Mai 1952 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten zu 4) gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Lübeck vom 23. November 1951 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten zu 1), 2) und 4) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den gesamten Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 22. Oktober 1950 durch Verletzung eines Auges entstanden ist und noch entstehen wird, soweit der Anspruch nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen ist.

Die Gerichtskosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger zu einem Viertel und die Beklagten zu 1), 2) und 4) gesamtschuldnerisch zu drei Vierteln.

Von den aussergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges tragen:

- a) der Kläger die Kosten des Beklagten zu 3);
- b) der Kläger und der Streithelfer ein Viertel ihrer eigenen Kosten;
- c) die Beklagten zu 1), 2) und 4) ihre eigenen Kosten, sowie als Gesamtschuldner drei Viertel der Kosten des Klägers und des Streithelfers.

Von den Gerichtskosten des zweiten Rechtszuges tragen der Kläger ein Drittel und die Beklagten zu 2) und 4) gesamtschuldnerisch zwei Drittel.

Von den aussergerichtlichen Kosten des zweiten Rechtszuges tragen:

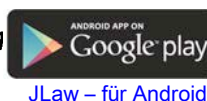
- a) der Kläger seine eigenen Kosten zu einem Drittel und die des Beklagten zu 3);
- b) die Beklagten zu 2) und 4) ihre eigenen Kosten und als Gesamtschuldner zwei Drittel der Kosten des Klägers.

Die gesamten Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Beklagte zu 4).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Von Rechts



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte zu 1) ist der voreheliche Sohn der Beklagten zu 2). Der Beklagte zu 4) ist der Ehemann der Beklagten zu 2), der dem Beklagten zu 1) seinen Namen gegeben hat. Die Beklagten zu 1), 2) und 4) wohnen im Hause des Beklagten zu 3), des Vaters der Beklagten zu 2). Am 22. Oktober 1950 war der zehnjährige Kläger, ein Vetter des Beklagten zu 1), zu Besuch bei dem Beklagten zu 3). Als er mit dem elfjährigen Beklagten zu 1) in der Tischlerwerkstatt des Beklagten zu 3) spielte, legte der Beklagte zu 1) mit einem Luftgewehr auf den Kläger an, drückte ab und schoß ihm ins linke Auge. Der Kläger hat die Sehfähigkeit auf diesem Auge verloren.

Der Kläger hat gegen die Beklagten zu 1) bis 4) Klage erhoben und mit dieser um Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den gesamten Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 22. Oktober 1950 infolge des Verlustes seines linken Auges entstanden ist und noch entstehen wird.

Dem Kläger ist der Malermeister Friedrich J. in M. als Streithelfer beigetreten. Diesem hatte der Kläger ebenfalls Schadensersatzansprüche angedroht, weil er ihm zum Vorwurf machte, daß er dem Beklagten zu 1) das Luftgewehr ausgehändigt habe.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat vorbehaltlich des Anspruchsübergangs auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger gemäß dem Klageantrage erkannt. Die Beklagten zu 2) bis 4) haben mit der Berufung das Ziel der Klageabweisung weiter verfolgt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zu 2) zurückgewiesen und auf die Berufung der Be-

klagen zu 3) und 4) die Klage gegen diese Beklagten abgewiesen. Der Kläger bittet mit der Revision um Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, soweit es den Beklagten zu 4) betrifft. Dieser bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig. Zwar ist sie nicht innerhalb der Frist von einem Monat seit dem 25. Juli 1952, dem Tag der Zustellung des Berufungsurteils, eingelegt worden. Der Kläger war jedoch durch einen unabwendbaren Zufall, nämlich seine glaubhaft gemachte Armut, an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert. Er hat mit dem am 31. Juli 1952 eingegangenen Gesuch Bewilligung des Armenrechts für die Revisionsinstanz beantragt, das ihm durch den am 15. Oktober 1952 zugestellten Beschluß gewährt wurde. Darauf hat er am 16. Oktober 1952 Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Diese war dem Kläger zu erteilen, da die Voraussetzungen der §§ 233 ff ZPO gegeben sind. Auch der gemäß § 546 Abs 1 ZPO erforderliche Wert des Beschwerdegegenstandes ist erreicht. Es liegt nahe, daß die Erwerbsaussichten des Klägers für die Zukunft infolge des Verlustes des linken Auges gemindert sein werden. Da der Feststellungsanspruch überdies auch Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens umfasst, hat der Senat gemäß § 3 ZPO in Verbindung mit § 10 Abs 3 GKG den Wert des Feststellungsantrages im Kosteninteresse auf 8 000 DM festgesetzt. Der im Revisionsinteresse anzunehmende Streitwert würde noch über diesem Betrag liegen (vgl hierzu BGHZ 1, 43).

II.

Die Revision ist begründet.

1. Der Kläger leitet die Verantwortung des Beklagten zu 4) für den Unfall daraus her, daß dieser als Stiefvater seine Aufsichtspflicht über seinen Stiefsohn verabsäumt habe. Er hat vorgetragen, der Beklagte zu 4) habe wiederholt gesehen, daß sein Stiefsohn im Besitz des Luftgewehrs gewesen sei und mit diesem geschossen habe. Trotz Beschwerden der Nachbarn habe er nicht eingegriffen, vielmehr habe er selbst mit seinem Stiefsohn Schießübungen veranstaltet und geduldet, daß dieser ohne Aufsicht mit dem Luftgewehr weiter umgegangen sei.

2. Das Oberlandesgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 4) aus folgenden Erwägungen verneint:

a) Der Beklagte zu 4) habe weder eine gesetzliche Aufsichtspflicht über den Beklagten zu 1) gehabt noch habe er vertraglich die Führung der Aufsichtspflicht übernommen. Jedenfalls sei nicht bewiesen, daß zwischen dem Beklagten zu 4) und dem Jugendamt als damaligem Amtsvormund ein Vertrag über die Führung der Aufsicht des Stiefsohnes geschlossen worden sei. Eine Haftung lasse sich daher aus § 832 BGB nicht herleiten. Sie könne aber auch nicht aus § 823 BGB begründet werden. Es möge sein, daß der Beklagte zu 4) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht gelassen habe, indem er ohne tatkräftige Gegenmaßnahme dem Schießen seines Stiefsohnes zugesehen und ihn durch Teilnahme an den Schießübungen noch in seinem Treiben bestärkt habe. Voraussetzung einer Haftung aus dieser Sorgfaltsverletzung sei, daß der Schaden ohne sie nicht eingetreten wäre. Nach dem Gesamtbild der Beweisaufnahme scheine sich der Beklagte zu 1) hauptsächlich aus eigenem Antrieb mit dem Luftgewehr

beschäftigt zu haben. Dieser eigene Antrieb würde sich erfahrungsgemäß auch dann ausgewirkt haben, wenn der Beklagte zu 4) keinen Anteil an den Schießübungen genommen habe. Es sei zumindest der Beweis nicht erbracht, daß das Verhalten des Beklagten zu 4) den Unfall verursacht habe. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises könnten zugunsten des Klägers nicht eingreifen.

b) Auch eine Würdigung unter dem Gesichtspunkt der Pflicht des Beklagten zu 4) zum Handeln nach vorangegangenen Tun führe zu keinem anderen Ergebnis. Da eine Unterlassung nicht strengere Rechtsfolgen hervorrufen könne als ein positives Handeln, sei eine Schadensersatzpflicht aus der Unterlassung nur dann zu begründen, wenn gerade die infolge des Unterlassens weiterbestehende oder erhöhte Gefahr die Körperverletzung verursacht habe, diese also ohne die Unterlassung undenkbar wäre. Das aber könne der Kläger nicht beweisen. Es liege vielmehr die Annahme nahe, daß der Beklagte zu 1) auch ohne das Dazwischentreten des Beklagten zu 4) viel geschossen und den Unfall verursacht habe. Nichts deute darauf hin, daß gerade der Beitrag des Beklagten zu 4) zur Entstehung oder Erhöhung der Gefahr den Unfall verursacht habe. Eine Verpflichtung des Beklagten zu 4), das Treiben des Beklagten zu 1) überhaupt zu unterbinden, lasse sich aus keinem Rechtsgrund herleiten. Wenn eine solche Verpflichtung überhaupt aus dem sittlichen Gehalt familienrechtlicher Beziehungen zu folgern wäre, so versage diese Herleitung hier, da ein familienrechtliches Verhältnis zwischen dem Beklagten zu 1) und dem Beklagten zu 4) nicht bestanden habe.

3. Die Ausführungen des Berufungsurteils halten, darin ist der Revision zu folgen, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es mag auf sich beruhen, ob nicht nach den Umständen ein stillschweigend geschlossener Vertrag zwischen der Kindesmutter und dem Beklagten zu 4) des Inhalts

angenommen werden könnte, daß der letztere zur Erziehung und Beaufsichtigung des in der Familiengemeinschaft aufwachsenden Beklagten zu 1) verpflichtet war, und ob demgemäß die Anwendung des § 832 Abs 2 BGB in Betracht käme. Auf jeden Fall ist die Verantwortung des Beklagten zu 4) aus § 823 BGB begründet.

a) Das Berufungsgericht verkennt, daß auch ohne das Bestehen familienrechtlicher Beziehungen aus der Tatsache einer Haus- und Familiengemeinschaft Rechtspflichten erwachsen können (vgl u.a. Kohlrausch-Lange, Strafgesetzbuch 40. Aufl, Systematische Vorbemerkungen II B II 3 e, S 6). So hat das Reichsgericht anerkannt, es könne aus einer Haus- und Familiengemeinschaft die Rechtspflicht erwachsen, für eine hilfsbedürftige Hausgenossin zu sorgen (RGSt 69, 321 325; 74, 309 311). Diese Pflicht kann sich auch auf die Sorge dafür erstrecken, daß andere durch Hausgenossen, die der Aufsicht bedürftig sind, nicht geschädigt werden. In RGZ 70, 48 50 ist der Haushaltungsvorstand der Allgemeinheit gegenüber als verpflichtet angesehen worden, bei der Regelung der über den Familienkreis hinaus auf die Allgemeinheit wirkenden Angelegenheiten des häuslichen Lebens tunlichst auf fremde Interessen und Rechtsgüter Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Sicherheit von Leib und Leben der mit den Familienangehörigen in Berührung kommenden Dritten, wie z.B. Dienstboten und Mithausbewohner. Entsprechend ist eine Rechtspflicht des Ehemannes bejaht, im Interesse Dritter für eine Unterbringung und Überwachung einer geistesgestörten und gemeingefährlichen Ehefrau zu sorgen, obwohl eine allgemeine Aufsichtspflicht gegenüber der Ehefrau nicht besteht. Die gleichen Rechtsgrundsätze sind in der Entscheidung RGZ 152, 222 226 betont. In RG WarnRspr 1934 Nr 155 wird dem Ehemann einer die Aufsicht über einen minderjährigen Bruder führenden Schwester der Vorwurf gemacht, er habe sich um die Sicherung eines zu einem Nachlaß gehörenden

Teschings kümmern müssen, das in der Hand des Minderjährigen eine Gefahr für Dritte bedeutet habe. Zutreffend wird auch im Schrifttum betont, ein Haushaltsvorstand habe im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Vorsorge dafür zu treffen, daß Personen seines Hausstandes, auch soweit eine Aufsichtspflicht nach § 832 BGB nicht bestehe, ihm aber eine Verfügungsmacht über sie zukomme, nicht Dritte verletzen (Erman-Drees BGB Komm Anm 9 b aa zu § 823 BGB; BGB RGRK 10. Aufl 6 f zu § 823 BGB). Es wäre in der Tat nicht zu verstehen, daß der Stiefvater dem gefährlichen Treiben des in seiner Familiengemeinschaft aufwachsenden Stiefsohnes ohne Rechtsfolgen tatenlos zusehen könnte, während er bei einem länger zu Besuch in seiner Familie weilenden Kinde, zum Beispiel einem Ferienkinde, in der Regel vertragsmäßig zur Aufsicht und zum Eingreifen verpflichtet wäre (Erman-Drees 3 b zu § 832 BGB). Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist eine Rechtspflicht des Beklagten zu 4) zum Eingreifen zu bejahen, als er feststellte, daß sein Stiefsohn längere Zeit unbeaufsichtigt mit einem Luftgewehr Schießübungen veranstaltete; denn erfahrungsgemäß besteht immer die Möglichkeit einer Gefährdung anderer, wenn Kinder unbeaufsichtigt mit Schußwaffen umgehen, zumal wenn in der Nähe von Häusern geschossen wird (vgl. OGHZ 1, 159; 1919, 695). Daß dem Beklagten zu 4) ein Eingreifen zumutbar und möglich gewesen wäre, ergibt sich aus den Umständen.

b) Dieser hat stattdessen, wie das Berufungsgericht feststellt, an den Schießübungen des Stiefsohnes teilgenommen, ihm das Gewehr erklärt und ihn in seinem Treiben bestärkt. Diese fördernde Tätigkeit verpflichtete ihn auch unabhängig von seiner Pflicht zum Einschreiten als Haushaltsvorstand und Stiefvater, Sorge dafür zu treffen, daß der Beklagte zu 1) nicht unbeaufsichtigt mit dem Gewehr weiterschoss. Er hätte das Gewehr selbst in Aufbewahrung nehmen oder es dem Nachbarn mit der Weisung zurück-

geben müssen, es nicht mehr dem Beklagten zu 1) allein auszuhändigen. Hätte der Beklagte zu 4) so gehandelt, würde der Beklagte zu 1) keine Möglichkeit gehabt haben, weiter mit der Schußwaffe umzugehen, und der Unfall wäre vermieden worden. Eine Mahnung zu vorsichtiger Handhabung der Schußwaffe genügte dagegen nicht. Denn nach der Lebenserfahrung ist eine solche Mahnung an Kinder nicht ausreichend, um eine Handhabung der Waffe sicherzustellen, die eine Gefährdung anderer ausschließt. Auch wenn man dem Ausgangspunkt des Berufungsgerichts folgt, es könne eine Rechtspflicht zum Eingreifen für den Beklagten zu 4) nur aus der vorangegangenen Förderung des gefährlichen Treibens bejaht werden, kann den vom Berufungsgericht aus seiner Rechtauffassung gezogenen Folgerungen nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht stellt die Frage falsch, wenn es ausführt, das Unterlassen des Eingreifens vermöge eine Schadensersatzpflicht nur zu begründen, wenn gerade der fördernde Beitrag des Beklagten zu 4) den Schaden verursacht habe, es deute aber alles darauf hin, daß der Beklagte zu 1) auch ohne Dazwischentreten des Beklagten zu 4) aus eigenem Antrieb weiter geschossen habe. Es kommt für die Würdigung der Ursächlichkeit nicht darauf an, ob der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn der Beklagte zu 4) das gefährliche Treiben seines Stiefsohnes nicht unterstützt und gefördert hätte. Vielmehr ist zu fragen, ob der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Beklagte zu 4) die Handlung vorgenommen hätte, die die Rechtsordnung auf Grund vorangegangenen Tuns von ihm verlangte. Diese Handlung bestand aber nicht in einer praktisch gar nicht möglichen Rücknahme seines fördernden Beitrages, sondern in einem positiven Eingreifen in den Ursachenverlauf im Sinne einer Verhütung einer möglichen Schädigung anderer, indem er nämlich das Luftgewehr selbst in sichere Verwahrung zu nehmen oder es dem Nachbarn mit der Weisung zurückzugeben hatte, es keinesfalls dem Beklag-

ten zu 1) allein auszuhändigen. Aus der rechtswidrigen Unterlassung dieses gebotenen Eingriffs in den Ursachenverlauf ist unabhängig von der Eigenverantwortung des Beklagten zu 1) die Verantwortung des Beklagten zu 4) für den gleichen Erfolg gegeben (vgl hierzu BGHSt 4, 20). Zur Bejahung der Ursächlichkeit einer Unterlassung im Rechtssinne ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß die gebotene Handlung nicht hinzuge-dacht werden kann, ohne daß der schädigende Erfolg entfällt (RGSt 75, 49 507; Schönke StGB 6. Aufl Vorbem VII 3 vor § 1 StGB). Diese Voraussetzung liegt hier vor, so daß die Schadenshaftung des Beklagten zu 4) für die Körperverletzung des Klägers, die er bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen können, gegeben ist (§§ 823 Abs 1, 276 BGB).

Demgemäß war unter Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es den Beklagten zu 4) betrifft, die Berufung des Beklagten zu 4) gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 100, 101 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Kaul